

Beantragte Statutenänderungen¹

Wortlaut der ergänzten und neuen Artikel der Statuten

Aktuelle Version	Neue Version
<p>Artikel 3b</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'019'783 durch Ausgabe von höchstens 2'039'566 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungs-beschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.</p> <p>[...]</p>	<p>Artikel 3b</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 2'019'783 durch Ausgabe von höchstens 4'039'566 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungs-beschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.</p> <p>[...]</p>
<p>Artikel 18</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:</p> <p>a) die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen General-versammlung zuerkannt und ausgerichtet werden kann;</p> <p>b) die feste Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 33, die im laufenden Jahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann;</p> <p>c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 35, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vor-angehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.</p> <p>[...]</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:</p> <p>a) die feste Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen General-versammlung zuerkannt und ausgerichtet werden kann;</p> <p>b) die variable Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann;</p> <p>c) die feste Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 33, die im laufenden Jahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann;</p> <p>d) variable Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 35, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.</p> <p>[...]</p>

¹ Die gesamten Statuten sind unter www.efginternational.com/agm ersichtlich. Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Aktionären auf Verlangen hin zugestellt.

<p>Artikel 32</p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet wird, besteht aus einem festen Grundhonorar, das von der Gesellschaft und/oder von einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Gesellschaft bar ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt.</p> <p>[...]</p>	<p>Artikel 32</p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung steht, umfasst Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und kann bestehen aus:</p> <p>a) einer festen Grundvergütung, die in bar ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt; und</p> <p>b) einer variablen Vergütung, die in bar ausgerichtet und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Artikel 35a zuerkannt wird.</p> <p>[...]</p>
<p>Neue Statutenbestimmung</p>	<p>Artikel 35a</p> <p>Vorbehältlich der Genehmigung der Generalversammlung liegt die Zuerkennung variabler Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats gänzlich im Ermessen des Vergütungsausschusses. Der Vergütungs-ausschuss bestimmt für die eine variable Vergütung erhaltenden Mitglieder des Verwaltungsrats Maximalhöhen der variablen Vergütung, wobei er die jeweilige Stellung, den Verantwortungsbereich und die Aufgaben berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss bestimmt die für die variable Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds massgebenden Ziele, welche aus Konzern-, Gesellschafts-, Funktions-, Geschäftsbereichs-, individuellen und regionalen Zielen bestehen können. Der Beschluss des Vergütungsausschusses über die konkrete Höhe der einem Mitglied des Verwaltungsrats zuzuerkennenden variablen Vergütung erfolgt aufgrund der Beurteilung der Erreichung der für das betreffende Verwaltungsratsmitglied massgebenden Ziele.</p> <p>Wird die variable Vergütung ganz oder teilweise in Aktien oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet, so werden die Aktien oder aktienbasierten Instrumenten zu dem Wert an die Vergütung angerechnet, der den zuteilten Aktien bzw. aktienbasierten Instrumenten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung wird der volumen-gewichtete Durchschnittskurs der der Zuteilung vorangegangenen 30 Börsen-handelstage herangezogen. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die Zuteilungs-bedingungen, die Ausübungs-bedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.</p>
<p>VI. D. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge</p> <p>Neue Statutenbestimmung</p>	<p>VI. D. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sowie Darlehen und Kredite</p> <p>Artikel 36a</p> <p>Die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen gewähren. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen und Kredite pro Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf CHF 3'000'000 für unbesicherte Darlehen und Kredite und CHF 20'000'000 für besicherte Darlehen und Kredite nicht übersteigen.</p>

	<p>Die Gesellschaft darf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und mit der Zustimmung des Verwaltungsrats den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die in rechtliche, behördliche oder andere Verfahren in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft involviert sind, die Anwalts- und andere Kosten in der Höhe gemäss vorstehendem Artikel 36a Abs. 1 vorschliessen. Die Schadloshaltung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung stellt eine Kosten- und Auslagenrückerstattung dar.</p>
<p>Artikel 37</p> <p>Der Begriff Mandat, wie er in diesem Artikel verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. [...]</p>	<p>Artikel 37</p> <p>Der Begriff Mandat, wie er in diesem Artikel verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als ein Mandat. [...]</p>